

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4, 6 Abs. 1 bis 7 und 8 Abs. 1-7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 Abs. 1-2 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Großensee (Wasserversorgungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großensee vom 21.03.2024 folgende Satzung unter Berücksichtigung der Preisangabenverordnung (PAngV) erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Großensee (Beitrags- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Beitragssatz

Der Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 8 ermittelten Grundstücksfläche

Nettobeitrag ohne Ust.	Beitrag einschl. 7 % Ust.
0,93 €	0,9951 €

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Wasserversorgung monatlich bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

	Nettogegebühr ohne Ust.	Gebühr einschl. 7 % Ust.
bis Q ₃ = 4 (ehem. Qn 2,5)	3,00 €	3,2100 €
bis Q ₃ = 10 (ehem. Qn 6)	7,50 €	8,0250 €
bis Q ₃ = 16 (ehem. Qn 10)	12,00 €	12,8400 €
bis Q ₃ = 25 (ehem. Qn 15)	18,75 €	20,0625 €
über Q ₃ = 25 (ehem. Qn 15)	30,00 €	32,1000 €
Anschluss ohne Wasserzähler (außer Bauwasser)	12,00 €	12,8400 €.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung je m³ Wasser

Nettogegebühr ohne Ust.	Gebühr einschl. 7 % Ust.
1,88 €	2,0116 €

(3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers werden folgende Gebühren erhoben:

	Nettogebühr ohne Ust.	Gebühr einschl. 7 % Ust.
a.) Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler	65,00 €	69,55 €
b.) Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler Q ₃ = 4 ohne C-Rohranschluss	50,00 €	53,50 €
c.) Pauschalgebühr Kurzzeit bis 3 Tage für Kleinverbräuche bis 5 m ³ (Bereitstellung Standrohrzähler Q ₃ = 4 ohne C-Rohranschluss einschließlich Verbrauchsgebühr) je mehr-m ³	40,00 € 5,00 €	42,80 € 5,35 € ,
maximal aber die Summe aus regulärer Bereitstellungs-, Grund- und Verbrauchsgebühr		
d.) Grundgebühr Standrohrzähler je angebrochene Woche		
Q ₃ = 4	2,00 €	2,14 €
Q ₃ = 10	6,00 €	6,42 €
Q ₃ = 16	10,00 €	10,70 € .

Für die Wasserentnahme wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben.

(4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr je m³ umbauten Raums erhoben. Diese beträgt

Nettogebühr ohne Ust.	Gebühr einschl. 7 % Ust.
0,12 €	0,1284 € .

Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach den Sätzen 1 bis 2 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten.

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Umsatzsteuer

(1) Die Berechnung der in dieser Satzung festgelegten Beiträge und Gebühren erfolgt jeweils auf Basis der jeweiligen Nettowerte, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz hinzugerechnet wird, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Auf Grund der Vorgaben des Preisangabenrechts wird daneben jeweils nachrichtlich der sich im Zeitpunkt des Erlasses der Satzung aktuell ergebende Gesamtpreis mit Umsatzsteuer dargestellt. Der Steuersatz beträgt bei Wasserlieferung derzeit 7%, in allen anderen Fällen 19%.

(3) Eine evtl. rückwirkende Korrektur eines nachrichtlich falsch dargestellten Bruttopreises (insbesondere als Folge von Änderungen im Umsatzsteuerrecht) stellt keine Schlechterstellung von Abgabepflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein dar. Die abgabenrechtliche Berechnungsgrundlage ergibt sich aus Absatz 1.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Großensee, den 28.05.2024

(Tillmann-Mumm)
Bürgermeister